# Jugendamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0191/24

#### Titel der Drucksache

Umsetzung des Beschlusses zur Drucksache 2576/23 - Überarbeitung der Förderrichtlinien für den Bereich der Jugendhilfe

#### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

## Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

#### Stellungnahme

Anlage 1 zur DS 0191/24

4.3

1. Absatz, Satz 1

Die Ergänzung der FRL im 1. Satz ist aus Sicht des Jugendamtes nicht erforderlich. Die Prüfung der angemessenen Eigenleistung des Maßnahmeträgers erfolgt grundsätzlich jährlich mit der Antragstellung. Das Ergebnis der Prüfung wird im Rahmen der Anteilsfinanzierung (Pkt. 5.5 der RL) mit Erteilung des Bewilligungsbescheides prozentual festgelegt. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf ist aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben.

### 2. Absatz, Satz 1

§ 74 SGB VIII sieht eine angemessene Eigenleistung des Trägers vor. Bei der Bemessung des Eigenanteils sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen. Da sich die Gegebenheiten ändern können, kann die Angemessenheit möglicher Eigenleistungen erst nach Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls bestimmt werden. Ein individuell festgelegter Prozentsatz nach 4.3 Satz 1 würde dem Grundsatz der Angemessenheit widersprechen. Die Änderung ist somit abzulehnen.

#### 2. Absatz, letzter Anstrich

Die Betriebsmittelrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO) ist eine zweckgebundene Rücklage zur Deckung wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen, wie z. B. Löhne, Gehälter, Mieten. Die Berücksichtigung einer Betriebsmittelrücklage bei der Bemessung des Eigenanteils für Projekte und Einrichtungen, die auf der Grundlage der Maßnahmepläne im Bereich Jugendhilfe gefördert werden, ist nicht notwendig. Die benötigten Mittel für o. g. Zahlungen werden auf Anforderung der Träger, auch in Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, grundsätzlich geleistet, so dass keine finanziellen Risiken entstehen können. Rücklagen, die für Zahlungsverpflichtungen anderer Betätigungsfelder des Trägers möglicherweise gebildet werden, sind durch die Regelung des 3. Anstrichs (begründete Rücklagen) bereits gedeckt, so dass aus Sicht der Verwaltung auch hier kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. **Die Änderung ist abzulehnen.** 

#### Anlage 2 zur DS 0191/24

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

## Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

**01** 

Die in der Anlage 1 befindliche Änderung der Förderrichtlinie FRLJHEF-P wird nicht beschlossen.

Anlagenverzeichnis		
gez. Trier	14.02.2024	
Unterschrift Amtsleitung	Datum	